

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Vorlage Nr. 94/2023

Sitzung des Gemeinderats

am 20. Juni 2023

-öffentlich-

### Kindertagesstätten in Güglingen

- Neufestsetzung der Beiträge ab dem Jahr 2023/2024

#### Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen in Güglingen werden wie in der Anlage zur Vorlage aufgeführt beschlossen. Die Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird entsprechend geändert.
2. Die Empfehlung der kommunalen Landesverbände und kirchlichen Trägerverbände werden für den Bereich Ü3 umgesetzt.
3. Die Beiträge werden für 12 Monate erhoben.
4. Während der Eingewöhnung wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Beginnt die Eingewöhnung bis zum 15. eines Monats, wird ein ganzer Monatsbeitrag fällig. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. eines Monats wird ein hälftiger Monatsbeitrag fällig.
5. Das Essensgeld wird zuzüglich zu den Beiträgen erhoben.
6. Das Essensgeld wird am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen pro Kindergartenjahr anteilig für die Fehltage erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag in der jeweiligen Kindertagesstätte eingehen.
7. Die Verwaltung wird bevollmächtigt bei schwierigen finanziellen Verhältnissen der Eltern Einzelfallentscheidungen zum Wohle des Kindes treffen zu können.

#### ABSTIMMUNGSERGEBNIS

|                     | Anzahl |  |
|---------------------|--------|--|
| <b>Ja-Stimmen</b>   |        |  |
| <b>Nein-Stimmen</b> |        |  |
| <b>Enthaltungen</b> |        |  |

## **Themeninhalt:**

Die Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge ging Anfang Mai bei der Verwaltung ein. Der Elternbeirat wurde gemäß § 5 Kinderbetreuungsgesetz umgehend zu den geplanten Erhöhungen angehört. Um den Elternbeiräten Zeit zur genauen Durchsicht und Besprechung untereinander zu geben, wurde die Frist für die Rückmeldung auf 02. Juni 2023 festgelegt. Bis zur Erstellung der Vorlage ging eine gemeinsame Stellungnahme der Elternbeiräte der Kitas Herrenäcker, Heigelinsmühle, Gottlieb Luz und Haselnussweg ein. Diese haben wir der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Elternbeiräte der weiteren Einrichtung haben sich nicht geäußert.

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Stellungnahme der Eltern der Einrichtung Gottlieb Luz nicht berücksichtigt werden kann. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um eine Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft. Hier legt nicht die Kommune sondern der Träger die kirchliche Gemeinde die Elternbeiträge fest. Die Anhörung muss dann von diesem Träger erfolgen und die Stellungnahme auch an diesen Träger abgegeben werden. Dies wurde auch so zurückgemeldet. Auf diese Rückmeldung erfolgte allerdings keine Reaktion.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass wie in an die Elternbeiräte versandten Anhörungsschreiben aufgeführt, die Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz vor der Festsetzung angehört werden. Dies bedeutet, dass diese gehört werden und eine Stellungnahme abgeben können. Davon wurde mit der Zusendung der Stellungnahme Gebrauch gemacht. Aus dieser Anhörung ergibt sich aber kein Anspruch auf weitere Beteiligung, auch nicht auf eine persönliche Vorsprache. Daher wurde mitgeteilt, dass diesem Wunsch so nicht nachgekommen werden kann.

Zu dem im Schreiben benannten Personalmangel kann gesagt werden, dass dies vornehmlich die Einrichtung Gottlieb Luz betrifft.

Von Seiten der Verwaltung wird dringend empfohlen, die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und kirchlichen Trägerverbände umzusetzen. Die Verbände, welche die Empfehlung herausgeben haben sich vor Jahren darauf geeinigt, dass grundsätzlich angestrebt werden soll, 20% der Kosten durch Elternbeiträge zu decken. Diese 20% beziehen sich jedoch nicht auf die Einrichtungen in Güglingen sondern stellen den Durchschnitt aus allen Gemeinden und Städten in Baden-Württemberg dar.

Die Empfehlung sieht eine Anpassung der Beiträge pauschal um 8,5 % vor.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich die Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die kirchlichen Träger wurden vorab über die geplanten Beiträge informiert. Diese haben bereits signalisiert, dass sie den Vorschlag der Verwaltung – sofern der Gemeinderat zustimmt – auch in den kirchlichen Einrichtungen umsetzen werden.

### **BEITRÄGE**

Aus der Anlage können die einzelnen geplanten neuen Beiträge entnommen werden. Da die Beiträge aus steuerlichen Gründen keine Essensbeiträge enthalten dürfen, werden diese separat aufgeführt.

Bei den Beiträgen für Kinder Ü3 soll wie bisher auch die Empfehlung umgesetzt werden. Es werden für RG und VÖ dieselben Beiträge erhoben. Des Weiteren werden jeweils 10% zusätzlichen Beitrags für jede weitere Betreuungsstunde erhoben.

Bei den Beiträgen für die Kinder U3 soll weiterhin auf eine Umsetzung der Empfehlung verzichtet werden. Stattdessen sollen 100% Zuschlag auf den Beitrag Ü3 erhoben werden. Dies ist dadurch gerechtfertigt, da die Betreuung von Kindern in Krippen wesentlich personalintensiver ist als die Betreuung von Kindern über 3 Jahren. Die Betreuungszeiten, welche über VÖ-Betreuung hinausgehen werden analog zur Systematik der Ü3-Kinder berechnet.

### **ESSENSBEITRÄGE**

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Essensbeiträge können der beigefügten Anlage entnommen werden.

15.05.2023 /Koch

01. Juni 2023

An den Gemeinderat Güglingen

**Sehr geehrte Frau Koch, sehr geehrter Gemeinderat,**

Alle Jahre wieder erreicht uns die Nachricht einer geplanten Beitragserhöhung. Dieses Jahr um weitere 8,5%.

Die letzten Jahre sind geprägt von Pandemie, Krieg und stetig steigenden Lebenshaltungskosten. Dies stellt für viele Familien eine finanzielle Herausforderung dar.

Des Weiteren herrscht in manchen Güglinger Kitas hoher Personalmangel, welcher in regelmäßigen Abständen zu Betreuungsausfällen führt. Seit Anfang des Kita Jahres kann keine ganzwöchige Ganztagsbetreuung angeboten werden.

Eine geplante Erhöhung ist unter diesen Umständen nicht zumutbar und für uns nicht nachvollziehbar.

Die Beschlüsse der letzten Jahre wurden ohne Berücksichtigung unserer schriftlichen Einsprüche durchgesetzt. Deshalb fordern wir Sie auf, uns dieses Jahr persönlich vorsprechen zu lassen.

Wir bitten um Rückmeldung innerhalb von 7 Werktagen, nach Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

**Der Elternbeirat  
Herrenäcker, Heigelinsmühle, Gottlieb-Luz und Haselnussweg**

# **Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2023**

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die folgende Ordnung der Stadt Güglingen für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die im Anmeldeheft „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend:

## **§ 1 Träger**

Die Stadt Güglingen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG:

- Kindertagesstätte Heigelinsmühle
- Kindertagesstätte Herrenäcker
- Kindertagesstätte Seebrücke
- Kindergarten Haselnussweg
- Natur- und Waldkindergarten „Waldelfen“

## **§ 2 Aufgabe der Einrichtungen**

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Ahtes Sozialgesetzbund (SGB VIII) um.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
4. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses ist in der Anlage 1 aufgeführt.
6. Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des

Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Benutzungsordnung.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Zentralanmeldung der Stadt Güglingen erfolgen.
3. In die Einrichtungen werden im Rahmen des Platzangebotes Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
4. Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VII entscheidet der Träger über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die städtischen Einrichtungen.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
6. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
7. Vor der Aufnahme ist eine Impfberatung nach Empfehlung der ständigen Impfkommission durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum Eintritt in die Krippe bzw. den Kindertagesstätten vorzulegen.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschuss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Der Besuch der Einrichtung endet automatisch mit Beginn der Sommerferien.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten,
  - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,

- d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

#### **§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Beginn der Sommerferien der jeweiligen Einrichtung.
2. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.
3. Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtungen sind zu beachten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in die Einrichtungen gebracht werden. Sie sind pünktlich zur vereinbarten Abholzeit aus der Einrichtung abzuholen.
4. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Güglingen, 20.06.2023

gez.  
Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Kindertagesstätten in Güglingen - Beiträge ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Erhoben werden 12 Monatsbeiträge.

Sofern Essen angeboten wird, verstehen sich die Beiträge zzgl. Essensgeld.

#### KINDER ÜBER 3 JAHREN

##### 1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG

###### Haselnussweg, Herrenäcker, Seebrücke, Gottlieb-Luz, Frauenzimmern, Waldelfen (30 Stunden pro Woche)

|   | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 €                    | 1.656 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 €                    | 1.284 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €                     | 864 €                      |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €                     | 288 €                      |

###### Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag für freie<br>Wählbarkeit<br>40% (auf Basis) | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 55 €   | 193 €                    | 2.316 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 43 €   | 150 €                    | 1.800 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 29 €   | 101 €                    | 1.212 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 10 €   | 34 €                     | 408 €                      |

## 2. GANZTAGESBETREUUNG

### Gottlieb-Luz und Herrenäcker (40 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag auf Basis<br>- 10% je<br>zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €   | 276 €                    | 3.312 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €   | 214 €                    | 2.568 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €  | 144 €                    | 1.728 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €  | 48 €                     | 576 €                      |

### Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag für freie<br>Wählbarkeit<br>40% (auf Basis) | Zuschlag auf Basis<br>- 10% je<br>zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 55 €   | 138 €   | 331 €                    | 3.972 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 43 €   | 107 €   | 257 €                    | 3.084 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 29 €   | 72 €  | 173 €                    | 2.076 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 10 €   | 24 €  | 58 €                     | 696 €                      |

**Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)**

|   |       | Zuschlag auf Basis<br>- 10% je<br>zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 276 €   | 414 €                    | 4.968 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 214 €   | 321 €                    | 3.852 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 144 €   | 216 €                    | 2.592 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 48 €  | 72 €                     | 864 €                      |

## **KINDER UNTER 3 JAHREN**

### **1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)**

#### **Gottlieb-Luz (25 Stunden pro Woche)**

|   |       | U3 Zuschlag von<br>100% | Summe<br>30 Stunden | Beitrag ab<br>01.09.2023<br>Anteilig für<br>25 Stunden | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|-------------------------|---------------------|--|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                   | 276 €               | 230 €  | 2.760 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                   | 214 €               | 178 €  | 2.136 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €                    | 144 €               | 120 €  | 1.440 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                    | 48 €                | 40 €   | 480 €                      |

#### **Frauenzimmern, Herrenäcker, Seebrücke und Haselnussweg (30 Stunden pro Woche)**

|   |       | U3 Zuschlag von<br>100% | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|-------------------------|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                   | 276 €                    | 3.312 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                   | 214 €                    | 2.568 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €                    | 144 €                    | 1.728 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                    | 48 €                     | 576 €                      |

**Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)**

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Zuschlag für freie Wählbarkeit 40% (auf Basis) | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|--|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 55 €   | 331 €                 | 3.972 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 43 €   | 257 €                 | 3.084 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €                 | 29 €   | 173 €                 | 2.076 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 10 €   | 58 €                  | 696 €                   |

**2. GANZTAGSBETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)**

**Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)**

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Zuschlag für freie Wählbarkeit 40% (auf Basis) | Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|--|---|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 55 €   | 138 €   | 469 €                 | 5.628 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 43 €   | 107 €   | 364 €                 | 4.368 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €                 | 29 €   | 72 €  | 245 €                 | 2.940 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 10 €   | 24 €  | 82 €                  | 984 €                   |

**Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)**

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

|   |       | U3 Zuschlag von<br>100% | Zuschlag auf Basis<br>- 10% je<br>zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|-------------------------|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                   | 276 €   | 552 €                    | 6.624 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                   | 214 €   | 428 €                    | 5.136 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €                    | 144 €   | 288 €                    | 3.456 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                    | 48 €  | 96 €                     | 1.152 €                    |

## ESSENSBEITRÄGE

Die Beiträge für Essen werden zzgl. zu den Beiträgen für die Betreuung erhoben.

Bei Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Essen in der Einrichtung verpflichtend.

Das Essensgeld wird anteilig für die Fehltage am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag erfolgen.

Bei Inanspruchnahme des Essens an weniger als 5 Tagen reduziert sich der Beitrag entsprechend anteilig.

### **1. HERRENÄCKER**

#### **GT- und VÖ-Betreuung**

|                      | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Kosten für das Essen | 65 €                     | 780 €                      |

### **2. HEIGELINSMÜHLE**

#### **VÖ-Betreuung**

|                      | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Kosten für das Essen | 80 €                     | 960 €                      |

#### **GT-Betreuung**

|                      | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
| Kosten für das Essen | 95 €                     | 1.140 €                    |

## Kindertagesstätten in Güglingen - Beiträge ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Erhoben werden 12 Monatsbeiträge.

Sofern Essen angeboten wird, verstehen sich die Beiträge zzgl. Essensgeld.

### KINDER ÜBER 3 JAHREN

#### 1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG

##### Haselnussweg, Herrenäcker, Seebrücke, Gottlieb-Luz, Frauenzimmern, Waldelfen (30 Stunden pro Woche)

|   | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 €                    | 1.656 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 €                    | 1.284 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €                     | 864 €                      |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €                     | 288 €                      |

##### Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag für freie<br>Wählbarkeit<br>40% (auf Basis) | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 55 €   | 193 €                    | 2.316 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 43 €   | 150 €                    | 1.800 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 29 €   | 101 €                    | 1.212 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 10 €   | 34 €                     | 408 €                      |

#### 2. GANZTAGESBETREUUNG

##### Gottlieb-Luz und Herrenäcker (40 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag auf Basis -<br>10% je zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €  | 276 €                    | 3.312 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €  | 214 €                    | 2.568 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 72 €   | 144 €                    | 1.728 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €   | 48 €                     | 576 €                      |

##### Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag für freie<br>Wählbarkeit<br>40% (auf Basis) | Zuschlag auf Basis -<br>10% je zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|--|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 55 €   | 138 €  | 331 €                    | 3.972 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 43 €   | 107 €  | 257 €                    | 3.084 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 29 €   | 72 €   | 173 €                    | 2.076 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 10 €   | 24 €   | 58 €                     | 696 €                      |

##### Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)

|   |       | Zuschlag auf Basis -<br>10% je zusätzlicher<br>Wochen-<br>betreuungsstunde | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|---|-------|--|--------------------------|----------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit<br>einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 276 €  | 414 €                    | 4.968 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 214 €  | 321 €                    | 3.852 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>drei Kinder unter 18 Jahren           | 72 €  | 144 €  | 216 €                    | 2.592 €                    |
| für ein Kind aus einer Familie mit<br>vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 48 €   | 72 €                     | 864 €                      |

## KINDER UNTER 3 JAHREN

### 1. REGELBETREUUNG und VÖ-BETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)

#### Gottlieb-Luz (25 Stunden pro Woche)

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Summe 30 Stunden | Beitrag ab 01.09.2023 Anteilig für 25 Stunden | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|------------------|---|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 276 €            | 230 €   | 2.760 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 214 €            | 178 €   | 2.136 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 72 €  | 72 €                 | 144 €            | 120 €   | 1.440 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 48 €             | 40 €  | 480 €                   |

#### Frauenzimmern, Herrenäcker, Seebückle und Haselnussweg (30 Stunden pro Woche)

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 276 €                 | 3.312 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 214 €                 | 2.568 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 72 €  | 72 €                 | 144 €                 | 1.728 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 48 €                  | 576 €                   |

#### Heigelinsmühle - Betreuung von 6 Stunden (fest vereinbart) (30 Stunden pro Woche)

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Zuschlag für freie Wählbarkeit 40% (auf Basis) | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|--|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 55 €   | 331 €                 | 3.972 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 43 €   | 257 €                 | 3.084 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 72 €  | 72 €                 | 29 €   | 173 €                 | 2.076 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 10 €   | 58 €                  | 696 €                   |

### 2. GANZTAGSBETREUUNG (in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen)

#### Heigelinsmühle (40 Stunden pro Woche)

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Zuschlag für freie Wählbarkeit 40% (auf Basis) | Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|--|---|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 55 €   | 138 €   | 469 €                 | 5.628 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 43 €   | 107 €   | 364 €                 | 4.368 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 72 €  | 72 €                 | 29 €   | 72 €  | 245 €                 | 2.940 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 10 €   | 24 €  | 82 €                  | 984 €                   |

#### Heigelinsmühle (50 Stunden pro Woche)

Bei Betreuung an 3 oder 4 Tagen reduziert sich der Beitrag anteilig.

|  |       | U3 Zuschlag von 100% | Zuschlag auf Basis - 10% je zusätzlicher Wochenbetreuungsstunde | Beitrag ab 01.09.2023 | Jahresbeitrag 2023/2024 |
|--|-------|----------------------|---|-----------------------|-------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren            | 138 € | 138 €                | 276 €   | 552 €                 | 6.624 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren          | 107 € | 107 €                | 214 €   | 428 €                 | 5.136 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren          | 72 €  | 72 €                 | 144 €   | 288 €                 | 3.456 €                 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 24 €  | 24 €                 | 48 €  | 96 €                  | 1.152 €                 |

## ESSENSBEITRÄGE

Die Beiträge für Essen werden zzgl. zu den Beiträgen für die Betreuung erhoben.

Bei Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Essen in der Einrichtung verpflichten.

Das Essensgeld wird anteilig für die Fehltage am Ende des Kindergartenjahres bei mehr als 10 entschuldigten Fehltagen erstattet. Die Entschuldigung muss bis spätestens 8.30 Uhr am Fehltag erfolgen.

Bei Inanspruchnahme des Essens an weniger als 5 Tagen reduziert sich der Beitrag entsprechend anteilig.

### **1. HERRENÄCKER**

#### **GT- und VÖ-Betreuung**

| Kosten für das Essen | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
|                      | 65 €                     | 780 €                      |

### **2. HEIGELINSMÜHLE**

#### **VÖ-Betreuung**

| Kosten für das Essen | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
|                      | 80 €                     | 960 €                      |

#### **GT-Betreuung**

| Kosten für das Essen | Beitrag ab<br>01.09.2023 | Jahresbeitrag<br>2023/2024 |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|
|                      | 95 €                     | 1.140 €                    |